

Anhang zum Bildungsplan Reifenpraktiker/in EBA

Anforderungen an Berufsbildner/innen

6. Abschnitt der Verordnung über die berufliche Grundbildung Reifenpraktikerin/Reifenpraktiker EBA vom 06. Dezember 2005:

Anforderungen an die Anbieter der Bildung im Lehrbetrieb (Empfehlung)

Die fachlichen Mindestanforderungen sind in Art. 12 der Verordnungen über die berufliche Grundbildung wie folgt umschrieben:

Die fachlichen Mindestanforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

a. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung auf der Tertiärstufe;

Als „einschlägiger Abschluss“ im Sinne dieser Bestimmung gilt:

- Reifenfachmann/fachfrau mit eidg. Fachausweis
- Automobiliagnostiker/in mit eidg. Fachausweis
- Automobil-Werkstattkoordinator/in mit eidg. Fachausweis
- Carrosseriewerkstattleiter/in mit eidg. Fachausweis Fachrichtung Spenglerei, Lackiererei und Fahrzeugbau
- Landmaschinen-Werkstattleiter/in mit eidg. Fachausweis

b. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger Ausweis mit mindestens 2-jähriger Berufspraxis im Reifensektor;

Die Grundbildung wurde vorzugsweise in den Automobilberufen, den Carrosserieberufen sowie den Landmaschinen- und Baumaschinenberufen absolviert.

c. Fachleute mit mindestens 5-jähriger Berufspraxis im Reifensektor.

Eine abgeschlossene zweijährige Grundbildung als Reifenpraktiker/in EBA mit anschliessend 3 Jahren Berufspraxis im Reifensektor erfüllt diese Anforderung.